



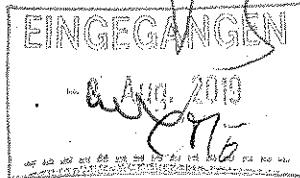
Finanzverwaltung NRW 59061 Hamm

Auskunft erteilt
Herr Packeiser

Herrn
Martin Karnein
in Fa. Bernhard Heckmann GmbH & Co KG
Römerstr. 113
59075 Hamm

Durchwahl-Nr.
02381 918-2088

Zimmer
252



Steuernummer/Aktenzeichen
322/5756/0461 VBZ 35

Datum
30.07.2019

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Bernhard Heckmann GmbH & Co KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

59075 Hamm, Römerstr 113

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **322/5756/0461**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE125231996**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 29.07.2022

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

30.07.2019




(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Grünstr. 2
59065 Hamm
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02381 918-0
Telefax
0800 10092675322
Telefax Ausland
0049 2381 918-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Do. 8:30-12:00 Uhr
Mi. 13:30-15:00 Uhr und nach Vereinbarung
Service-/Informationsstelle
Mo.-Do. 7:30-12:30 Uhr
Mi. 7:30-18:00 Uhr

BK Dortmund
IBAN DE36 4400 0000 0041 0015 00
BIC MARKDEF1440

Öffentliche Verkehrsmittel: Linie 21/22/29/30/R41 bis Haltestelle Rathaus

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

